

Name, ggf. Geburtsname	Vorname
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort	Geburtsort und Geburtsland
- bitte in Druckschrift ausfüllen- (nachfolgende Adressänderung bitte unverzüglich mitteilen)	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 95.2
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin bei im EU-Ausland erworbener Berufsqualifikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin.

- Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde einen entsprechenden Antrag gestellt habe.*
- Ich habe bereits bei _____ (Behörde) im Jahr _____ einen entsprechenden Antrag gestellt.*
- Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war oder ist.*
- Ich versichere, dass ich den Beruf in Baden-Württemberg ausüben möchte.*

Mit freundlichen Grüßen

Datum/Unterschrift

Staatsangehörigkeit	Ausbildung abgeschlossen in (Land)	Abschlussjahr/Diplom
---------------------	------------------------------------	----------------------

Dem Antrag sind die nachfolgend **aufgeführten Unterlagen (i.d.R. als amtlich beglaubigte Kopien)** beizufügen:

<input type="checkbox"/> Glaubhaftmachung darüber, dass der pharmazeutische Beruf in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll (z.B. Interessensbekundung, Stellenzusage oder Arbeitsvertrag eines potentiellen Arbeitgebers). Bitte beachten Sie, dass eine inhaltliche Überprüfung der übersandten Dokumente erst dann erfolgen kann, wenn die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart gegeben ist.
<input type="checkbox"/> Aktueller, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache, tabellarisch mit Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs (mit Datum und Unterschrift)
<input type="checkbox"/> Identitätsausweis in Form einer amtlich (Bürgermeisteramt/Notariat) beglaubigten Kopie des Reisepasses/Identitätsausweises.
<input type="checkbox"/> Ggf. standesamtlicher Nachweis über die Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde).
<input type="checkbox"/> Nachweise über die im Ausland abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung, v.a. von: <u>Diplom</u> (legalisiert oder mit Haager Apostille) sowie von <u>Berufszulassung / Registrierung / Lizenz</u> (legalisiert oder mit Haager Apostille)
<input type="checkbox"/> Unbedenklichkeitsbescheinigung / Certificate of Good Standing / Bescheinigung der zuständigen Apothekerkammer, dass die Approbation oder Berufserlaubnis nicht entzogen wurde oder eingeschränkt ist und dass derzeit kein entsprechendes Verfahren anhängig ist, falls der Beruf bereits ausgeübt wurde (nicht älter als drei Monate)
<input type="checkbox"/> Nachweis deutscher Sprachkenntnisse: Sprachzertifikat B2 einer anerkannten (ALTE-Zertifizierung) Sprachschule (z.B. Goethe-Institut, Telc, ÖSD, TestDaF etc.) sowie – im Laufe des Verfahrens - der Nachweis über die erfolgreich absolvierte C1-Fachsprachenprüfung bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.
<input type="checkbox"/> Führungszeugnis der „Belegart OB“ , zu beantragen bei der Meldebehörde. Als Verwendungszweck bitte angeben: „Approbation ausländ. Apotheker“, als Empfängerbehörde: „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 95.2, z.Hd. Herrn Fitzel, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart“. Bei einem Wohnsitz im Ausland kann das Führungszeugnis der Belegart OB direkt beim Bundesamt für Justiz Bonn beantragt werden (www.bundesjustizamt.de) (es darf bei Urkundenerteilung nicht älter als drei Monate sein)
<input type="checkbox"/> Polizeiliches Führungszeugnis aus dem Studien- und Herkunftsland (Original mit deutscher Übersetzung; es darf bei Urkundenerteilung nicht älter als drei Monate sein)
<input type="checkbox"/> Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Apotheker/Apothekerin ungeeignet sind. (Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel und Unterschrift des untersuchenden Arztes enthalten; sie darf bei Urkundenerteilung nicht älter als drei Monate sein)

Wichtige Hinweise

- 1) Der Antrag mit den Unterlagen ist auf dem Postweg einzureichen. Die Unterlagen sind (sofern keine anderen Beglaubigungsformen vorgeschrieben sind) in der Landessprache und deutscher Übersetzung – jeweils als amtlich beglaubigte Kopie - vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer anzufertigen. Es muss erkennbar sein, dass der Übersetzer eine Übersetzung des Original-Dokuments angefertigt hat.
Diplom und Berufszulassung aus dem Ausbildungsland sind –sofern möglich - mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert (Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde) einzureichen. Informationen hierzu finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de.
- 2) Die Antragsteller/innen müssen nachweisen, dass sie über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Es sind allgemeine Sprachkenntnisse im Niveau B2 (Sprachzertifikat einer anerkannten Sprachschule mit „ALTE“-Zertifizierung) vorzulegen. Im Laufe des Verfahrens sind dann noch Fachsprachenkenntnisse Pharmazie durch die C1-Fachsprachenprüfung bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg nachzuweisen. Die Anmeldung zur C1-Fachsprachenprüfung soll daher erst erfolgen, nachdem der Antrag auf Erteilung der Approbation eingereicht und durch unsere Behörde bestätigt wurde. Die Gebühr für die Fachsprachenprüfung beträgt 250 €. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg (www.lak-bw.de).
- 3) Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten. Die übersandten Unterlagen verbleiben aufgrund der Dokumentationspflicht in der Behördenakte. Bitte verwenden Sie keine Ordner, Klarsichtfolien oder Schnellhefter.
- 4) Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. In der Regel werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 300 € (EU-Fälle) fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen mitgeteilt, wenn alle Approbationsvoraussetzungen nachgewiesen sind bzw. bei Übersendung der Approbationsurkunde.

Im Regelfall erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung des Antrags bzw. gegebenenfalls eine Nachforderung fehlender Unterlagen. Reine Sachstandsanfragen können grundsätzlich nicht beantwortet werden. Konkrete antragsbezogene Anfragen können per E-Mail unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung an die zuständige Ansprechperson gestellt werden: Herr Andreas Fitzel, E-Mail: andreas.fitzel@rps.bwl.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilung 9 / Referat 95.2. Bitte beachten Sie dort auch die Hinweise zum Datenschutz.